

Merkblatt für die temporäre Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation der Landeshauptstadt Hannover

Für die temporäre Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation der Landeshauptstadt Hannover ist gemäß § 12 a Abwassersatzung¹ eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich. Grundwasser ist kein Abwasser. Da somit keine Abwasserbeseitigungspflicht besteht, gibt es keinen Rechtsanspruch auf eine Genehmigung. Die Vorgaben aus den Satzungen, auf die im Text Bezug genommen wird, finden sich als Auszüge im Anhang des Merkblattes oder sind zu beziehen über die Stadtentwässerung bzw. unter „Service“ im Downloadbereich auf der Internetseite (Suchwort „Anträge SEH“).

Die Genehmigung ist mindestens vier Wochen vor Vorhabenbeginn mit folgenden Unterlagen in zweifacher Ausfertigung bei der Stadtentwässerung Hannover, Sorststr. 16, 30165 Hannover zu beantragen:

- 1. Antragsvordruck** (zu beziehen über die Stadtentwässerung oder unter „Service“ im Downloadbereich auf der Internetseite)
- 2. Erläuterung des Vorhabens und Nachweis der Maßnahmen zur Minimierung der abzuleitenden Grundwassermenge.**

Dies ist erforderlich, da die hydraulische Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalisation ausschließlich auf die Abwasserbeseitigung ausgelegt worden ist und die Stadt rechtlich zu einer einwandfreien Abwasserbeseitigung der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet ist. Im Fall einer Störung, z. B. Rückstau durch Auslastung der Kanalkapazität durch die Einleitung von Grundwasser, können Schadenersatzansprüche gegenüber der Stadt begründet sein. Zusätzlich kann eine genehmigte maximale Einleitungsmenge nicht jederzeit garantiert werden.

Verändern sich die Rahmenbedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt wurde, in der Weise, dass die Einleitung des Grundwassers in die öffentliche Kanalisation insgesamt oder in der genannten Höhe von der Stadtentwässerung Hannover nicht mehr ermöglicht werden kann, ist auf unsere Mitteilung hin zu dem von uns genannten Zeitpunkt für die von uns genannte Zeitdauer, entweder die Einleitung vollständig zu unterbinden oder die Einleitungsmenge auf die von uns dann mitgeteilte Höhe zu reduzieren. Auch aus diesen Gründen ist es empfehlenswert, um eine evtl. mögliche Stilllegung der Baustelle zu vermeiden, Alternativen zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation zu entwickeln.
- 3. Grundwasseranalyse** gemäß § 8 (5) und 12a (3) Abwassersatzung mit mindestens folgenden Parametern: pH, Leitfähigkeit, abfiltrierbare Stoffe, TOC, BSB (bei Überschreitung des TOC), BTEX, Benzol, Ammonium-Stickstoff, Nitrit, Nitrat, Sulfat, Chlorid, Phosphat-Phosphor, Eisen_{gesamt}, Kohlenwasserstoffindex, LHKW.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Grenzwert für abfiltrierbare Stoffe sowohl für die Einleitung in die öffentliche Schmutz- als auch Niederschlagswasserkanalisation bei 30 mg/l liegt, sodass eine erforderliche Enteisungsanlage mit einem Ableitwert von 2 mg/l Eisen_{gesamt} die kostengünstigere Einleitung als Niederschlagswasser ermöglicht.
- 4. Einleitungsstelle und Berechnung der zulässigen Förderleistung (m³/h) sowie Angaben zur Dauer und voraussichtlichen Gesamtmenge (m³) für die Maßnahme.**

Die Einleitung hat bei Einhaltung der Grenzwerte gemäß Anhang III der o.g. Abwassersatzung grundsätzlich in die Niederschlagswasserkanalisation zu erfolgen. Ob das Grundwasser die Anforderungen der Kategorie I oder II erfüllen muss (Einleitung in ein großes oder kleines Gewässer über die Kanalisation), können sie per E-Mail unter 68.13Gewässer@hannover-

¹ Abwassersatzung für die Landeshauptstadt Hannover vom 01.06.2016

Anhang
zum Merkblatt für die temporäre Einleitung von Grundwasser
in die öffentliche Kanalisation

Auszug aus der Gebührensatzung für die Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover
vom 01.01.2022

§ 3
Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühr

(6) Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Wassermesser festgestellten Wassermengen bestehen. Es liegt im Ermessen der Stadtentwässerung Hannover, für den Nachweis der Wassermengen nach Abs. 3 und 4, anstelle der unter Abs. 5 a) – c) aufgeführten Nachweise den Einbau von Abwassermessanlagen (induktive Durchflussmesser) auf Kosten des Gebührenschuldners zu fordern.

§ 8
Bemessungsgrundlage für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser

(1) Für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen, entsprechend der Regelung in der Abwassersatzung, werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden nach der Wassermenge berechnet, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, gilt die durch geeignete Messeinrichtungen festgestellte Wassermenge, die dem Volumenstrom angepasst ist. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Wassermenge. § 3 Abs. 5 und Abs. 6 gelten entsprechend.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadtentwässerung Hannover die Berechnungsgrundlagen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung mitzuteilen.

§ 9
Gebührensatz für die Einleitung von Grundwasser und sonstigem Wasser

(1) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Niederschlagswasserkanalisation 1,08 €.

(2) Die Einleitgebühr beträgt je Kubikmeter (m³) für die Einleitung in die Schmutzwasser- oder die Mischwasserkanalisation 1,68 €.

Auszug aus der Abwassersatzung für die Landeshauptstadt Hannover vom 01.06.2016

§ 8
Entwässerungsantrag

(5) Der Antrag für die temporäre Einleitung von Grundwasser oder sonstigem Wasser ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung und Lage des Grundstücks/Bauvorhabens, von dem die Einleitung erfolgen soll.
- Voraussichtliche Einleitungsmenge pro Stunde,
- Voraussichtlicher Beginn und Dauer der Einleitung
- Geplante Einleitungsstelle
- Grundwasseranalyse mit Probenahmeprotokoll sowie vor-Ort-Messungen nach § 12a Absatz 3 dieser Satzung
- Bei Einsatz einer Vorbehandlungsanlage sind folgende Unterlagen erforderlich:
 - a) Anfallstelle des Abwassers;
 - b) chemische Zusammensetzung und Menge des gemessenen Abwassers;
 - c) Beschreibung der Vorbehandlungsanlage und des Vorbehandlungsprozesses; die Bemessung der Vorbehandlungsanlage sowie Art und Menge der zum Einsatz kommenden Hilfsstoffe
 - d) Verbleib der anfallenden Rückstände, z. B. Schlämme und Feststoff.

§ 12
Benutzungsbedingungen

(5) Für temporäre Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen sind auf Kosten des Antragstellers Wassermesser nach den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils gültigen Fassung

vorzusehen. Der jeweilige Zählerstand vor Beginn der Einleitung und nach Beendigung der Einleitung sowie für festgelegte Zwischenablesungen ist eindeutig zu dokumentieren (z. B. Foto mit Datum) und bei der Stadt (Stadtentwässerung) unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Beendigung der Einleitung einzureichen.

§ 12 a Benutzungsbedingungen für Grundwasser und sonstiges Wasser

(1) Grundwasser darf nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Im Einzelfall kann die Stadt (Stadtentwässerung) eine Ausnahme von dem Verbot zulassen, wenn technische Maßnahmen zur Beseitigung des Anfalls und eine anderweitige Ableitung nicht möglich oder unzumutbar sind und wenn Nachteile für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder ein als Vorfluter benutztes Gewässer nicht zu erwarten sind. Sind hierfür Änderungen der wasserrechtlichen Einleitungsgenehmigungen der Stadt erforderlich, hat der Grundstückseigentümer sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen.

(2) Für die Einleitung ist eine Entwässerungsgenehmigung bei der Stadt (Stadtentwässerung) durch den Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigten gemäß § 8 dieser Satzung zu beantragen. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung mindestens vier Wochen vor Vorhabensbeginn einzureichen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Genehmigungsantrag eine Abwasseranalyse eines für solche Untersuchungen fachlich geeigneten Labors für die konkret geplante Einleitung beizufügen. Die Probenahme für diese Analyse hat nach den Vorgaben des DWA-Arbeitsblattes DWA-A 909 zu erfolgen. Die erforderlichen Unterlagen und Mindestparameter sind in § 8 dieser Satzung und Anhang I und III aufgeführt.

(4) Für eine Einleitung in die zentrale Schmutzwasserkanalisation sind die Grenzwerte gemäß Anhang II einzuhalten. Für die Einleitung in die zentrale Niederschlagswasserkanalisation sind die Grenzwerte gemäß Anhang III einzuhalten.

(5) Die Stadt (Stadtentwässerung) entscheidet, ob die Einleitung in die zentrale Anlage zur Schmutz- oder zur Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen darf. Die Einleitung hat über die Grundstücksentwässerungsanlage zu erfolgen, bei temporären Vorhaben legt die Stadt die Einleitungsstelle fest. Die Stadt legt die maximale Einleitungsmenge fest.

(6) Vor Zugang der Genehmigung darf nicht mit der Einleitung begonnen werden.

Anhang III Grenzwerte

Die gemäß § 12 a Abs. 3 mit dem Antrag einzureichende Analyse muss mindestens folgende Parameter enthalten. Die Analyse ist nach den genannten Verfahren durchzuführen:

- pH-Wert	DIN EN ISO 10523 C5
- Leitfähigkeit	DIN EN 27888 C8
- abfiltrierbare Stoffe	DIN EN 872 H 33
- TOC	DIN EN 1484 H3
- BSB5	DIN EN 1899-1 H51 (nur bei Überschreitung des TOC zu bestimmen)
- BTEX	DIN 38407 F9 oder DIN EN ISO 15680 F19
- Benzol	DIN 38407 F9 oder DIN EN ISO 15680 F19
- Ammonium-Stickstoff	DIN EN ISO 11732 E23
- Nitrit	DIN EN 26777 D10 oder DIN EN ISO 10304-1 D20 oder D19
- Nitrat	DIN EN ISO 10304-1 D20 oder D19
- Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 D20 oder D19
- Chlorid	DIN EN ISO 10304-1 D20 oder D19
- Phosphat-Phosphor	DIN EN ISO 6878 D11, DIN EN 1189 D11, DIN EN ISO 10304-1 D20 oder D19
- Eisen gesamt	DIN EN ISO 11885 E22
- Kohlenwasserstoffindex	DIN EN ISO 9377-2 H53
- LHKW	DIN EN ISO 10301 F4 oder DIN EN ISO 15680 F19

Bei einem begründeten Verdacht auf Untergrundbelastungen oder Kontaminationen müssen zusätzliche spezifische Parameter in die Analyse einbezogen werden.

Die Stadt kann im Einzelfall für in Anhang III nicht genannte Stoffe und Stoffgruppen Grenzwerte festsetzen.

Können die Grenzwerte der nachfolgenden Tabelle für die jeweils mögliche Einleitungsstelle nicht eingehalten werden, muss das Abwasser in die zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden:

Grenzwerte für die Einleitung von Grundwasser über den Niederschlagswasserkanal in oberirdische Gewässer

	Grenzwerte in mg/l		Bemerkungen
	Gewässerkategorie		
	I	II	
Parameter (in mg/l)			
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	2,5	0,3	
Nitrit (NO ₂)	1,0	0,2	
Nitrat (NO ₃)	50	50	
Phosphat-Phosphor (PO ₄ -P)	1,0	0,2	
TOC	20	10	Bei Überschreitung ist der BSB ₅ zu bestimmen
(BSB ₅)	(20)	(5)	Zu bestimmen bei Überschreitung des TOC
pH-Wert	6,5-8,5	6,5-8,5	
Chlorid (Cl)	1000	200	
Gesamteisen (Fe)	2,0	2,0	
Abfiltrierbare Stoffe	30	30	Es ist ein ausreichender Sandfang vorzusehen
Kohlenwasserstoffindex	1,0	1,0	
LHKW	0,1	0,1	Einzelstoffe nicht mehr als 0,01 mg/l, Vinylchlorid nicht mehr als 0,005 mg/l
Sulfat	400	400	
BTEX	0,05	0,05	
Benzol	0,01	0,01	
Leitfähigkeit	-	-	Ohne Wert, ist zur Plausibilitätskontrolle mit zu bestimmen

Kategorie I: Leine, Schneller Graben, Ihme-Fluss, Mittellandkanal (nicht Stichkanäle)

Kategorie II: alle anderen Gewässer im Stadtgebiet Hannover